



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung
und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung,
und Forsten

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
55116 Mainz

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Abteilungen 2, 3, 4 und 5 im Hause

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

29. Juni 2017



nachrichtlich:

Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz
Postfach 1706
55007 Mainz

Deutschen Gewerkschaftsbund
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26 - 30
55116 Mainz

Deutschen Richterbund
Landesverband Rheinland-Pfalz
Kreuznacher Str. 37
67806 Rockenhausen

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
Landesverband Rheinland-Pfalz
Eisenbahnstraße 25
66117 Saarbrücken

Evangelische Kirche der Pfalz
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer

Kommunalen Arbeitgeber-
verband Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz



Mein Aktenzeichen 16 131:311*4 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Renninger, Thorsten Thorsten.Renninger@mdi.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-3463 06131 16-173463
-----------------------------------------------------------	-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

Änderungen des Mutterschutzgesetzes durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228); Vorgriffsregelung für Beamtinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) erfolgte eine Neufassung des für die Arbeitnehmerinnen geltenden Mutterschutzgesetzes, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

Die Beamtinnen unterfallen nicht dem Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes. Für sie regelt die Landesregierung nach § 64 Satz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Die für Beamtinnen maßgeblichen Regelungen sind in der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) enthalten, die derzeit im Hinblick auf die ab Januar 2018 geltende Neufassung des Mutterschutzgesetzes überarbeitet wird.

Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts enthält darüber hinaus jedoch auch Änderungen des Mutterschutzgesetzes, die bereits am Tag nach der Verkündung, d. h. am 30. Mai 2017, in Kraft getreten sind.

Um den Beamtinnen weiterhin denselben Standard beim Mutterschutz wie den Arbeitnehmerinnen zu gewährleisten, hat sich der Ministerrat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 einverstanden erklärt, dass die bereits in Kraft getretenen Änderungen des Mutter-



schutzgesetzes im Rahmen einer Vorgriffsregelung auf die Beamtinnen übertragen werden.

Dies führt ab sofort zu folgenden Änderungen bei der Anwendung der Mutterschutzverordnung:

1. Entsprechend § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2017 findet die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 MuSchVO enthaltene Regelung zur nachgeburtlichen Schutzfrist von zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird.
2. In den Anwendungsbereich der Regelungen zum Entlassungsschutz nach der Entbindung gemäß § 11 MuSchVO werden auch diejenigen Fälle einbezogen, in denen eine Beamtin nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten hat. Damit werden die Änderungen in § 9 MuSchG zum Kündigungsverbot unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Besonderheiten wirkungsgleich für die Beamtinnen nachvollzogen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass mit dem am 30. Mai 2017 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) geändert worden ist, die nach § 3a der Mutterschutzverordnung entsprechende Anwendung findet.

Ich bitte sicherzustellen, dass die Personal verwaltenden Dienststellen sowie die Beamtinnen Ihres Geschäftsbereichs entsprechend unterrichtet werden und der Auslegungspflicht nach § 12 MuSchVO nachgekommen wird.



Dieses Rundschreiben kann auch auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport unter <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht/> abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rolf Meier